



Martin-Luther-Schule

Städt. ev. Grundschule
Münster



Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

gem. § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:		
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor: (ggf. Bescheinigungen beifügen)		

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Bei Beurlaubung von mehr als einem Schultag bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Stellungnahme Klassenlehrer*in:

Die Beurlaubung wird

befürwortet.

nicht befürwortet.

Datum

Unterschrift Klassenlehrer*in

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, dem Antrag auf Beurlaubung nicht stattzugeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Martin-Luther-Schule, Coerdestraße 8, 48147 Münster (amt. Schulnr 119775) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

1. Anträge auf Beurlaubung von Schülern*innen müssen **rechtzeitig** (mindestens eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.
 2. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 3 (SchulG) können Schülerinnen und Schüler **auf Antrag** und **nur aus wichtigen Gründen** vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.
 3. Eine **Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist grundsätzlich nicht möglich**. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.
 4. **Die Schülerinnen und Schüler sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen.**
 5. Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:
 - a) persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
 - Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare/Praktika zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
 - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters),
 - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.
 - c) Schließung des Haushalts
Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, staatlich geförderte Familienerholungsmaßnahme, Betriebsferien).
Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.
 - d) Religiöse Feiertage
Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. die Sabbatheiligung für Juden und Sieben-Tage-Adventisten, Ramadan-, Bayram- und Opferfest des Islam) und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen.
Die Beurlaubung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Dauer des Schulverhältnisses ausgesprochen.
- Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.
6. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
 7. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Eine Beurlaubung vom Unterricht kann in begründeten, dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag des/ der Sorgeberechtigten mit Begründung spätestens eine Woche vor dem geplanten Ereignis.

Der Antrag ist bei einer Dauer von bis zu 1 Tag der Klassenlehrkraft vorzulegen und von ihr genehmigen zu lassen, bei längerer Dauer der Schulleitung.

Bitte beachten Sie:

Arzterminen sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten zu terminieren.

Bei plötzlichen Ereignissen, die einer Freistellung bedürfen, nehmen Sie bitte direkt Kontakt zur Klassenlehrkraft auf. (Trauerfälle o.ä.)

Befreiung vom Sportunterricht über einen längeren Zeitraum kann nur durch ein ärztliches Attest gewährt werden. Dies ist direkt bei der unterrichtenden Lehrkraft oder der Klassenlehrkraft abzugeben.